Der Schlüssel zum Führerschein

Fahrschule Ralf Lukas

Ausbildungsvertrag Doppelklasse B /A2/A

Familienname		**Vorname**	
Anschrift		B78 B197 JA Nein	
Geburtsdatum		Beantragte Klasse(n)	Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule	Ralf Lukas	Anschrift	Hauptstrasse 46 69190 Walldorf	
Tel. und Handy	06227/871855 / 0170/2856041	Fahrzeug Art / Typ	Honda / Hyundai Kona	Nr.:

Geburtsort:_____ Geburtsland:_____ Staatsangehörigkeit_____

Fahrlehrer:_____ Telefon:_____

Führerscheinklasse: B /A 2/A

Grundbetrag	Incl. Theorieunterricht 28x45 min für Klasse B plus 8x45 min Klasse A	GG 499,-- €	Weiterer Grundbetrag: (bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung)	Keine
Fahrstunde zu je 45 Minuten Kl. B		ÜST 53,50 €	Besondere Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten	
Fahrstunde zu je 45 Minuten Kl. A/A2		ÜST 64,50 €	Schulung auf Bundes-oder Landstraßen B/A/A2	63.50/73,50 €
Praktische Unterweisung am Fahrzeug Kl. B		UW 53,50 €	Schulung auf Autobahnen B/A/A2	63.50/73,50 €
Praktische Unterweisung am Fahrzeug Kl. A/A2		ÜST 64,50 €	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit B/A/A2	63.50/73,50 €
			Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüfung kl. B	120.-- €
Vorstellungsentgelt zur theoretischen Prüfung		65,-- €	Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüf. kl. A/A2	145.-- €

TÜV-Gebühr derzeit für Theorie Prüfung 22,49 € Praxis Klasse B 116,93 € / Klasse A 146,56 €

1. Die Fahrschule verpflichtet sich, den Fahrschüler nach den Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung gewissenhaft auszubilden und ihn bei der behördlichen Abwicklung des Antragsverfahrens zu unterstützen.
2. Der Fahrschüler verpflichtet sich, die oben aufgeführten Entgelte zu bezahlen. Dabei sind der Grundbetrag bei Vertragsabschluß, die Entgelte für jede Fahrstunde jeweils vor deren Beginn zu bezahlen. Das Lehrmaterial wird gesondert berechnet.
3. Der Fahrschüler erkennt die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.
4. Der Fahrschüler versichert, daß ihm keine Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen seine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges begründen (§ 11 FeV).
5. TÜV und Verwaltungsgebühren , sowie Lehrmaterial wird Klassenspezifisch , gesondert berechnet.

6. Der Fahrschüler erklärt:

   Eine Sehhilfe im Straßenverkehr wird benötigt :

Körperliche oder geistige Mängel
(z.B. Sehschwächen, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmißbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Körperbehinderungen, Lähmungen)

habe ich nicht habe ich folgende:_____

Walldorf, den_____.

Ralf Lukas

Stempel der Fahrschule und Unterschrift des Fahrschulinhabers / des verantwortlichen Leiters der Fahrschule

Unterschrift des Fahrschülers, bei Minderjährigen auch des gesetzlichen Vertreters